



ALLGEMEINVERFÜGUNG

Anlässlich der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum im Gemeindegebiet Brachtal zur Kommunalwahl am 15.03.2026

1. Die Gemeinde Brachtal erteilt für die Kommunalwahl am 15.03.2026 die befristete Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen.
2. Die Aufstellung und das Anbringen von Wahlplakaten ist auf das Gemeindegebiet Brachtal innerhalb geschlossener Ortslage und auf den Zeitraum von Montag, 26.01.2026 bis Montag, 22.03.2026 beschränkt.
3. Wird gegen eine oder mehrere Auflagen verstoßen, wird die Wahlwerbung im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten der Wahlvorschlagsträger umgehend entfernt. Dies gilt insbesondere bei festgestellten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und Verkehrssicherungspflicht.

Widerrufsvorbehalt:

Die Regelungen dieser Sondernutzungserlaubnis können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis:

1. Im Bereich des Weißen Gartens im Ortsteil Hellstein, darf in einem Abstand von zehn Meter nicht plakatiert werden.
2. Am Wahltag ist Plakatierung in und an den Gebäuden, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang verboten.
3. Im Kreuzungsbereich, an Ampelmasten, auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichenmasten, im direkten Umfeld von Überwegen und Zebrastreifen sind eine Aufstellung von Plakatständern und das Anbringen von Plakaten aus Gründen der Verkehrssicherheit untersagt. Maßgeblich ist der 5,00 m Bereich. In keinem Fall darf die Sicht auf den fließenden Verkehr, Lichtsignalanlagen, Überwege oder auf Verkehrszeichen eingeschränkt oder verhindert werden.
4. Unzulässig ist die Wahlwerbung auf Grünflächen und Anpflanzungen aller Art, sowie im Bereich von Grundstückseinfahrten/Grundstücksausfahrten.
5. Der Fußgängerlauf darf nicht behindert werden. Es muss eine Mindestgehwegbreite von 1,30 m für den Fußgängerlauf verbleiben.
6. Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat die Unterkante der Plakatierung im Gehwegbereich in der Höhe von 2,20 m zu enden (Einzelplakate/Hohlkammerplakate).
7. An Bäumen darf zum Schutz der Bäume keine Plakatierung erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.



Gemeinde Brachtal

Bekanntmachung

8. Die Wahlwerbung darf nur mittels Kunststoffkabelbindern angebracht werden.
9. Klebende Materialien oder das Annageln von Werbung sind unzulässig. Sämtliches Befestigungsmaterial ist beim Abbau der Wahlwerbung rückstandsfrei zu entfernen und zu entsorgen.
10. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung, sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechselung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinragen. Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.
11. Die Wahlwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlagsträger nicht beeinträchtigt.
12. Es ist darauf zu achten, dass die Plakatierungen jederzeit in einem ansehnlichen und verkehrssicheren Zustand sind.
13. Für die Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum sind nur Einzelplakate an Lichtmasten (Hohlkammerplakate) erlaubt.
14. Die Größe der Plakatflächen darf DIN A 1 bei Einzelplakaten (Hohlkammerplakaten, 0,59 m x 0,84 m) nicht überschreiten.
15. Die Beauftragten zur Anbringung oder Aufstellung der Wahlwerbung sind über die Auflagen zu informieren und für die ordnungsgemäße Aufstellung ist Sorge zu tragen.
16. Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.
17. Die Flächen der Plakate dürfen nicht untervermietet werden.
18. Von dieser Allgemeinverfügung ist die Wahlwerbung mit mobilen Großflächenplakaten (Banner) ausgenommen.
19. Die Plakatwerbung ist durch die Wahlvorschlagsträger innerhalb einer Woche nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
20. Für Schäden und Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der Plakatierung ergeben, haftet der Wahlvorschlagsträger.

Begründung:

Die Erlaubnis wird erteilt nach § 16 Hessisches Straßengesetz.

Ziel der Allgemeinverfügung ist, einerseits der Verpflichtung der Gemeinde Brachtal zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise die Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, sowie Beeinträchtigungen des baulichen Erscheinungsbildes durch Wahlwerbung gleich welcher Art zu Unterbinden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Gemeinde Brachtal, Wächtersbacher Str. 48, 63636 Brachtal, Widerspruch eingelegt werden.

Gemeinde Brachtal

Bekanntmachung



Hinweis:

Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Gemeinde Brachtal (www.brachtal.de) veröffentlicht.

Brachtal, 06.10.2025

gez.
Wolfram Zimmer
Bürgermeister